

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 113/95

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
10709 Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 27. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r ,
die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. S c h l e g e l sowie die
ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d und G ü n t h e r
für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. August 1995 und des
Sozialgerichts Speyer vom 5. Oktober 1994 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine Anrechnungszeit vorzumerken und einen entgegenstehenden bestandskräftigen Verwaltungsakt aufzuheben.

Der am 18. April 1942 geborene Kläger beendete nach dem Besuch der Volksschule zunächst erfolgreich eine Lehre als Kunststoffschlosser und war anschließend bis zum Jahre 1969 in diesem Beruf versicherungspflichtig beschäftigt. Den Besuch einer Berufsaufbauschule in der Zeit vom 1. April 1967 bis 25. Oktober 1968 gab er ohne Abschluß auf.

In der Zeit vom 15. April 1969 bis 10. Juli 1971 war der Kläger an der erziehungswissenschaftlichen Hochschule L. für das Fach Katholische Theologie als Gasthörer eingeschrieben und erhielt nach Bestehen einer vom Bischöflichen Ordinariat durchgeführten Prüfung die kirchliche "Unterrichtserlaubnis für die religiöse Unterweisung und Erziehung an den Grund-, Haupt- und Realschulen der Diözese Speyer" vom 10. Juli 1971. Seit dem 1. September 1971 unterrichtet er als Religionslehrer an einer Grund- und Hauptschule.

Die Beklagte lehnte mit dem bestandskräftigen Bescheid vom 11. April 1989 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 1989) die Vormerkung der Studienzeit als Ausfall-(Anrechnungs)zeit und mit dem nunmehr streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Dezember 1992 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. September 1993) die Aufhebung des damaligen Verwaltungsaktes ab.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat mit Urteil vom 5. Oktober 1994 den angegriffenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, "im Wege der Neufeststellung die Zeit vom 15. April 1969 bis 10. Juli 1971 als Anrechnungszeit anzuerkennen und entsprechend im Versicherungskonto des Klägers zu speichern". Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat diese Entscheidung mit Urteil vom 11. August 1995 bestätigt und zur Begründung im wesentlichen folgendes ausgeführt: Unzweifelhaft habe der Kläger ohne allgemeine Hochschulreife nicht ordentlicher Student der erziehungswissenschaftlichen Hochschule sein können und damit trotz eines Vollzeitstudiums auch nicht die für den vorgeschriebenen Abschluß erforderliche Diplom-Hauptprüfung als Voraussetzung der Lehramtsbefähigung ablegen können. Jedoch sei zu berücksichtigen, daß ausnahmsweise das Hochschulstudium auch ohne formale Prüfung "abgeschlossen" werden könne, wenn diese - wie zB beim Musikstudium - nicht ausschließlich vorgeschrieben sei (Hinweis auf das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1994 - 4 RA 46/93). Im vorliegen-



den Fall sei die Besonderheit entscheidend, daß Lehrer der katholischen Religionslehre an staatlichen Grund-, Haupt- und Realschulen entweder eine Lehramtsbefähigung durch Abschluß an einer erziehungswissenschaftlichen Hochschule mit mindestens zwei Fächern erwerben oder - wie hier - mit lediglich einem Fach, der katholischen Religionslehre, eine kirchliche Abschlußprüfung ablegen könnten. Damit handele es sich bei der kirchlichen Prüfung um einen den Weg in das Berufsleben eröffnenden Studienabschluß iS des zitierten Urteils. Zwar sei die kirchliche Prüfung im Hinblick auf den fehlenden Status des Klägers als ordentlicher Studierender einem abgeschlossenen Hochschulstudium nicht gleichwertig, doch sei hier ausnahmsweise ein formal nicht ordnungsgemäßes Hochschulstudium deshalb als Fachschulausbildung zu bewerten, weil die staatlich anerkannte Ausbildung zum Religionslehrer an staatlichen Schulen diese Ausbildung ermögliche.

Die Beklagte hat gegen diese Entscheidung die vom LSG zugelassene Revision eingelegt: Da der Kläger nicht den Status eines ordentlichen Studierenden gehabt habe, habe er die Hochschule auch nicht wie ein solcher abschließen können. Ein nicht abgeschlossenes Hochschulstudium könne auch nicht als "abgeschlossene Fachschulausbildung" gewertet werden. Bei der vom Kläger besuchten Ausbildungsstätte habe es sich nämlich unstreitig nicht um eine derartige Einrichtung gehandelt. Darüber hinaus liege ohnehin kein erfolgreicher Abschluß des Ausbildungsganges iS des erfolgreichen Bestehens der von der Ausbildungsstätte hierfür vorgesehenen Abschlußprüfung vor. Die abgelegte kirchliche Abschlußprüfung vermöge den für den Ausbildungsgang an der erziehungswissenschaftlichen Hochschule L. vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Abschluß mit einer durch Prüfung in wenigstens zwei Fächern erworbenen Lehramtsbefähigung nicht zu ersetzen. Die Befugnis, auf dieser Grundlage als Religionslehrer an staatlichen Schulen tätig sein zu dürfen, stelle einen rein innerkirchlichen Vorgang dar.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. August 1995 und des Sozialgerichts Speyer vom 5. Oktober 1994 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Er bezieht sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Der bloße Hinweis auf den Status der Ausbildungsstätte sei zu formalistisch und im Hinblick auf die tatsächlichen Entwicklungen im Bildungsbereich lebensfremd.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die aufgrund der Zulassung durch das LSG statthafte Revision der Beklagten erweist sich auch im übrigen als zulässig und sachlich in vollem Umfang begründet. Zu Unrecht haben LSG und SG sie verpflichtet, den bestandskräftigen Bescheid vom 11. April 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 1989 aufzuheben und für den Kläger die Zeit vom 15. April 1969 bis 10. Juli 1971 als Anrechnungszeittatbestand vorzumerken. Die Klage gegen den Bescheid vom 8. Dezember 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. September 1993 war daher entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen abzuweisen.

Der Bescheid vom 11. April 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 1989 war weder im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig noch ist nachträglich eine wesentliche Änderung der maßgebenden rechtlichen Verhältnisse eingetreten. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen gleichermaßen eines auf § 44 wie auf § 48 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützten Aufhebungsbegehrens.

Nach den im Jahre 1989 noch geltenden Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) hätte die beweissichernde Feststellung einer Anrechnungszeittatsache (vgl. zur Terminologie § 300 Abs 4 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>) in Fällen der zur Entscheidung stehenden Art nur dann beansprucht werden können, wenn im fraglichen Zeitraum - was hier allein in Betracht kommt - eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung erfolgreich durchlaufen worden wäre (§§ 104 Abs 3 Satz 1, 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG). Die hiermit in Zusammenhang stehenden einschlägigen Rechtsfragen sind - ohne daß sich allerdings das LSG auch nur andeutungsweise mit den gefundenen Ergebnissen auseinandergesetzt hätte - durch die bisherige vorliegende oberstgerichtliche Rechtsprechung bereits lückenlos beantwortet. Der Senat beschränkt sich daher auf die nachfolgenden Hinweise:

Ob eine Fach- oder Hochschulausbildung iS von § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG vorliegt, bestimmt sich mangels einer Erläuterung dieser Begriffe in den Rentenversicherungsgesetzen im wesentlichen nach dem Status der Bildungsstätte (SozR 2200 § 1259 Nr 52 = BSGE 61, 35 ff; SozR 2200 § 1259 Nrn 80, 86, 98); dieser steht nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen im vorliegenden Fall außer Frage (vgl. zu den Voraussetzungen der Anerkennung als Hochschule im einzelnen SozR 2200 § 1259 Nr 96 = BSGE 61, 35 ff und SozR Nr 61 zu § 1259, jeweils mwN).

Der Kläger hat indessen an der Pädagogischen Hochschule L. nach Art und Inhalt keine Ausbildung durchlaufen, die den Anforderungen des Anrechnungszeittatbestandes in § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG genügen könnte. Der dort zugrunde gelegte Begriff der Hochschulausbildung ist identisch mit demjenigen des Studiums als der für die



Hochschule typischen Ausbildung. Andere Ausbildungen sind demgegenüber nicht in derselben Weise an die Hochschule gebunden und sind selbst dann nicht Hochschulausbildung, wenn sie im Einzelfall dort stattfinden (vgl. bereits Urteil des 1. Senats vom 18. September 1963 in SozR § 1259 Nr 9). Das Studium in diesem Sinne setzt voraus, daß ein als ordentlicher Hörer immatrikulierter Student einen geregelten Ausbildungsgang durchläuft (BSGE 19, 239 ff, 240 = SozR § 1259 RVO Nr 8; SozR § 1259 RVO Nrn 40, 47; SozR 2200 § 1259 Nrn 58, 96, 100). Immatrikulation, Ausbildungsgang und Studienabschluß sind dabei notwendig aufeinander bezogen, so daß der Kläger, der nicht im Besitz der allgemeinen Hochschulreife ist, einen Status als ordentlicher Studierender gleichermaßen aus diesem Grunde als auch deshalb nicht erhalten konnte, weil er den zum Erwerb der Lehramtsbefähigung vorgesehenen Ausbildungsgang von vornherein nur teilweise - nämlich mit einem statt der vorgeschriebenen zwei Fächer - zu durchlaufen beabsichtigte. Den Erwerb von Kenntnissen durch den Besuch nur einzelner im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität und im Rahmen der von ihr angebotenen Studiengänge durchgeführter Lehrveranstaltungen ohne Bindung an die hierfür getroffenen Regelungen ermöglicht demgegenüber unabhängig davon, ob sich diese ggf. ihrerseits zu einem Gesamtbild fügen, gerade (nur) die Immatrikulation als Gasthörer. Folgerichtig konnte der Kläger weder überhaupt noch gerade durch die vor dem Bischöflichen Ordinariat in Speyer abgelegte Prüfung, die sich ebenfalls nur auf einen Teil des von der Universität geregelten Ausbildungsganges (und damit des hierdurch eröffneten Berufsfeldes) bezog, ein Studium abschließen. Dies wäre vielmehr allein durch das Bestehen der nach den Feststellungen des LSG vorgeschriebenen Diplom-Hauptprüfung (Senat in SozR 2200 § 1259 Nr 100) und nach Durchlaufen des vollständigen Studienganges als ordentlicher Studierender möglich gewesen (vgl. insofern zusammenfassend auch LSG Baden-Württemberg in E-LSG An 002 sowie zur fehlenden Erfüllung des Begriffs der "Berufsbildung" durch den Status als Gasthörer im Kindergeldrecht SozR 3-5780 § 2 Nrn 23, 30). Ohne Bedeutung ist demgegenüber die von einem (künftigen) Arbeitgeber in bezug auf eine von diesem angebotene konkrete Berufstätigkeit durchgeführte Prüfung.

Die Entscheidung des Senats vom 14. Dezember 1994 (4 RA 46/93), auf die sich das LSG als einzige Fundstelle aus der oberstgerichtlichen Rechtsprechung beruft, enthält ersichtlich keine hiervon abweichenden Feststellungen: Alle dort unter ausdrücklichem Hinweis auf eigene frühere Ausführungen (SozR 2200 § 1259 Nr 100) erörterten Möglichkeiten des Abschlusses (Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung) beziehen sich ebenso wie die unter besonderen Umständen zugelassenen Ausnahmen von diesen Regelformen ausdrücklich und gerade auf ein in den damals zugrundeliegenden Sachverhalten unzweifelhaft vorliegendes Studium.

Ebenfalls abweichend von der - allein im Ergebnis dargestellten - Rechtsmeinung des LSG kommt auch eine "Umwertung" der durchlaufenen Ausbildungsabschnitte in eine Fachschulausbildung nicht in Betracht. Dem steht von vornherein bereits der Umstand



entgegen, daß der Kläger die in Frage stehende Zeit gerade nicht an einer derartigen Einrichtung, sondern an einer Hochschule verbracht hat (SozR 2200 § 1259 Nr 4). Zeiten einer Fachschulausbildung sind demgegenüber nur solche, die ein Fachschüler an einer Fachschule verbringt (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 13. August 1981, 11 RA 62/80). Die Tatsache, daß Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung derart in einer Rangordnung zueinander stehen, daß die Hochschulausbildung die höchstwertigste schulische Ausbildung vermittelt (SozR 2200 § 1259 Nr 71), impliziert dabei gerade nicht, daß sie die anderen Arten mitumfaßt; vielmehr werden die in § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG aufgeführten Ausbildungsarten entsprechend ihren unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und ihrem unterschiedlichen Inhalt auch an Ausbildungsstätten mit unterschiedlichem Status durchgeführt und verschließen sich damit einer tatsächlichen wie begrifflichen Vermengung. Das BSG hat demgemäß bisher nur beiläufig die Möglichkeit erwähnt, eine abgeschlossene Hochschulausbildung ggf dann zu einer Fachschulausbildung hinzuzurechnen, wenn diese wegen des vorangegangenen Hochschulstudiums nachweislich abgekürzt worden sei (SozR 2200 § 1259 Nr 4), es jedoch ausdrücklich abgelehnt, auch einem nicht absolvierten Fachschulstudium Wirkungen zuzuerkennen. Zurückgewiesen wurde daher das Begehren nach der entsprechenden Umdeutung eines nicht abgeschlossenen Theologiestudiums, das aufgrund einer Einzelentscheidung der zuständigen kirchlichen Behörde der mit einer staatlichen Prüfung abzuschließenden zweijährigen Ausbildung an einer Fachschule für Katechese gleichgestellt worden war (Urteil vom 18. März 1982, 11 RA 32/81 mit Besprechung von Tannen in DRV 1982, 353 ff).

Entgegen Tannen (aaO, S 354) - und offenbar der Auffassung der Vorinstanzen - kann für die Erfüllung des Tatbestandes einer Ausbildungs-Anrechnungszeit auch nicht lediglich darauf abgestellt werden, daß die für einen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf irgendeine Weise erworben worden sind. Der Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zur Berufsunfähigkeit von Facharbeitern ohne adäquaten formellen Ausbildungsabschluß geht insofern fehl; er verkennet, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ausbildungs-Anrechnungszeiten weder isoliert auf das Vorhandensein (auf beliebige Art erworbener) Kenntnisse und Fähigkeiten abstellt noch schlechthin allen Ausbildungszeiten den Charakter von Ausbildungszeiten zuerkennt (SozR § 1259 RVO Nr 46). Er hat sich vielmehr bewußt typisierend auf solche Ausbildungen beschränkt, die üblicherweise schon aus zeitlichen Gründen eine gleichzeitige versicherungspflichtige Beschäftigung ausschließen und sich nach ihrem Abschluß iS einer Berufserwartung auf eine solche Beschäftigung auswirken (SozR 2200 § 1255a Nrn 6, 12, § 1259 Nrn 46, 49). Eine analoge Anwendung von § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG zu Lasten der Gesamtheit der Beitragszahler muß demgemäß ausscheiden (SozR § 1259 RVO Nr 46, SozR 2200 § 1259 Nrn 87, 92).



Aus den mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 geltenden Bestimmungen (§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b SGB VI) ergibt sich schon im Hinblick darauf, daß der Gesetzeswortlaut nunmehr ausdrücklich auf den Besuch bestimmter Ausbildungsstätten abstellt, keine Abweichung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)